

Vorgehensschema für eine Meldung gemäss Art. 3c BetmG

Feststellung des Problems:

Eine Fachstelle oder eine Fachperson im Erziehungs-, Sozial-, Gesundheits-, Justiz- oder Polizeiwesen stellt im Rahmen ihrer beruflichen oder amtlichen Tätigkeit bei einer Person (namentlich bei einem Kind oder Jugendlichen) ein Drogenproblem fest.

Meldung:

Die Fachstelle oder Fachperson meldet die Feststellung des Drogenproblems in einer kurzen schriftlichen Zusammenfassung an folgenden Stellen:

➤ *Bei gefährdeten Person bis zum vollendeten 16. Lebensjahr:*

Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) Schwyz

Goldau: Bahnhofstr. 1, 6410 Goldau, Telefon 041 859 17 77, E-Mail kjp.goldau@triaplus.ch

Lachen: Poststr. 1, 8853 Lachen, Telefon 055 451 60 50, E-Mail kjp.lachen@triaplus.ch.

➤ *Bei älteren, gefährdeten Personen:*

Ambulante Psychiatrie und Psychotherapie (APP) Schwyz

Goldau: Centralstr. 5c, 6410 Goldau, Telefon 041 859 17 17, E-Mail app.goldau@triaplus.ch

Lachen: Mittlere Bahnhofstr. 1, 8853 Lachen, Telefon 055 451 27 17,
E-Mail app.lachen@triaplus.ch

➤ *Inhalt der Meldung:*

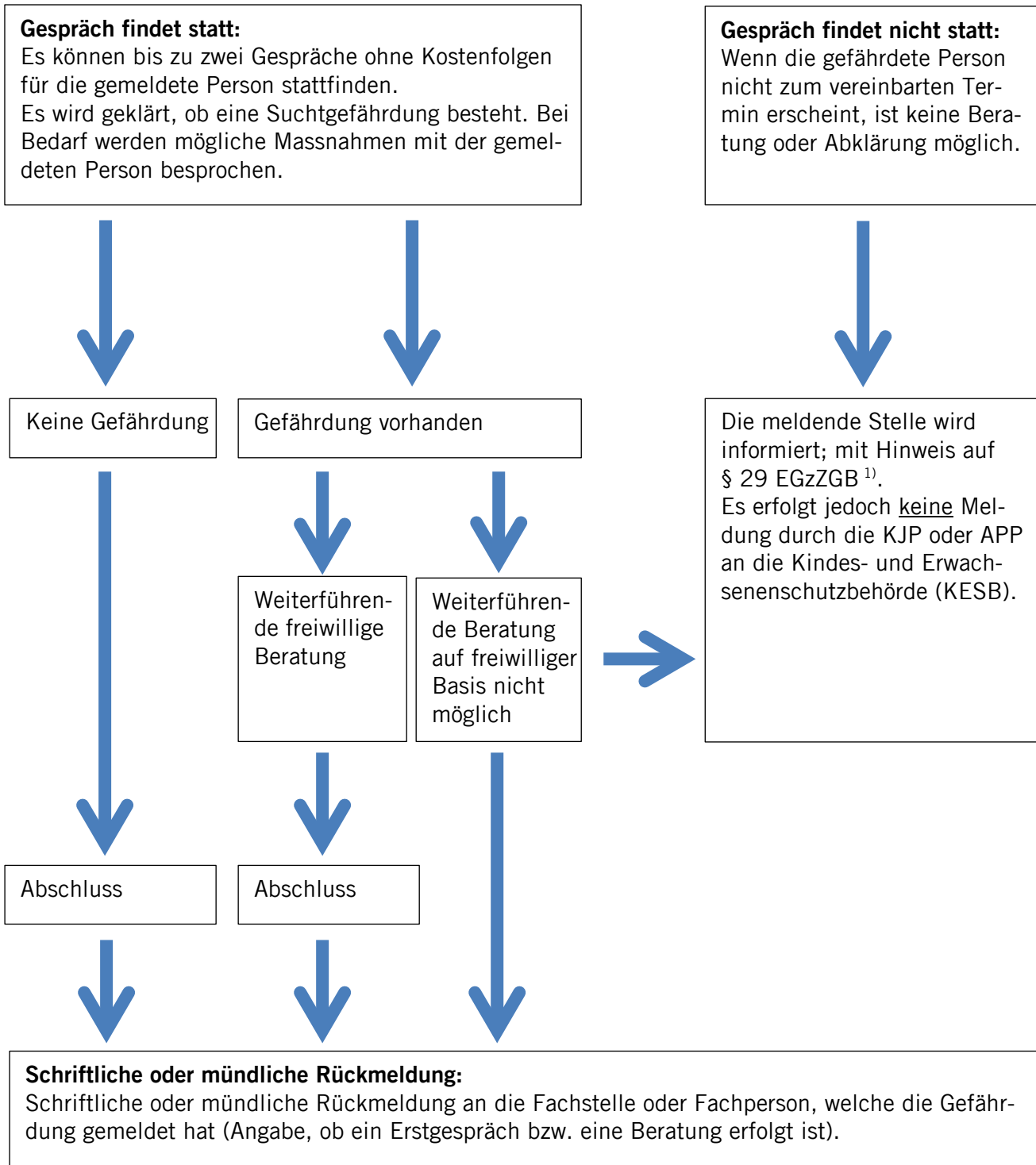
Personalien der meldenden Fachperson, Personalien der gefährdeten Person, wenn möglich familiäre Verhältnisse, kurze Schilderung der festgestellten Problematik, bisherige Massnahmen und bisher involvierte Fachpersonen (Meldeformular beiliegend sowie unter www.sz.ch/Gesundheitsfoerderung).

Bestätigung:

Die KJP, respektive APP bestätigt den Erhalt der Meldung an die Fachstelle bzw. Fachperson, welche die Gefährdung gemeldet hat, und teilt mit, dass die betroffene Person zu einem Gespräch eingeladen wird und dass die Erziehungsberechtigten informiert werden (ausser es sprechen wichtige Gründe dagegen).

Einladung zum Gespräch:

Das Kind oder die jugendliche Person werden durch die KJP, respektive APP schriftlich zu einem Gespräch eingeladen, die Erziehungsberechtigten werden informiert (ausser es sprechen wichtige Gründe dagegen). Der gemeldeten Person wird mitgeteilt, durch wen die Meldung erfolgte.



¹ § 29 EGzZGB (SRSZ 210.100)

II. Melderecht und Meldepflicht

¹ Jede Person ist berechtigt, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine hilfsbedürftige Person zu melden.

² Mitarbeitende des Kantons, der Bezirke und Gemeinden sowie Lehrpersonen und Ärzte, die in Ausübung ihres Berufes von der Hilfsbedürftigkeit Kenntnis erhalten, sind zur Meldung verpflichtet, sofern mit anderen Massnahmen keine Abhilfe geschaffen werden kann.